RUHEZEIT IN LKW-KABINE

Hotel Kabinfornia

Zur Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit hat die EU-Kommission jetzt Klartext gesprochen: Hotelrechnungen dürfen nicht mehr verlangt werden!

Vom „American Dream“ zum Albtraum – ähnlich wie im „Eagles“-Song „Hotel California“ stellt es sich mit Übernachtungen in Fahrerhäusern in Europa dar: Wie schon im STRAGÜ 10/2018 berichtet, hat der EuGH ja klargestellt, dass der Lkw-Fahrer die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht im Fahrzeug verbringen darf. Aufgrund dieser Entscheidung hat sich in den EU-Mitgliedstaaten bedauerlicherweise eine rege Strafenpraxis entwickelt. Zu diesem Missstand gibt es endlich eine klarstellende Absage der EU-Kommission.

RÜCKBLICK: EUGH-URTEIL

Der EuGH entschied im Dezember 2017, dass die Artikel 8 Abs. 6 und 8 Verordnung EG 561/2006 („Lenk- und Ruhezeitenverordnung“) so zu verstehen sind, dass der Fahrer die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht im Fahrzeug verbringen darf. Mit „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ ist eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden gemeint. Nur diese „lange Ruhezeit“ ist – anders als die „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“, die vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 8 Abs. 6 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden reduziert werden kann – vom Verbot betroffen. Verstöße gegen das Verbot werden von den Mitgliedstaaten mittlerweile konsequent bestraft. Wie sich nun in vielen Fällen gezeigt hat, schießen die Behörden öfters über das Ziel hinaus. Leidtragende dieser rechtswidrigen Praxis sind schlussendlich Lkw-Fahrer und Transportunternehmer.

UMSETZUNG DES VERBOTS

Alle Mitgliedsstaaten sind an das Unionsrecht und seine Auslegung durch den EuGH gebunden. Sie müssen daher wirksame Strafbestimmungen für dessen Einhaltung vorsehen und diese auch vollziehen. Als Mittel der Wahl bieten sich naturgemäß Polizeikontrollen von Lkw-Parkplätzen an Wochenenden an. Wird bei einer solchen Kontrolle der Fahrer „auf frischer Tat ertappt“, dass er seine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug verbringt, so liegt ein strafbarer Verstoß gegen das Verbot vor. Dies genügte manchen Behörden offenbar noch nicht: sie verhängten auch dann Strafen, wenn Fahrer bei normalen Straßenkontrollen während ihrer Lenkzeit keinen Beleg dafür vorweisen konnten, dass sie die letzte regelmäßige wöchentliche Ruhezeit in einer Unterkunft verbracht hatten. Eine Hotelrechnung wäre wohl ein geeigneter Beweis. Was aber, wenn der Fahrer am Wochenende vor der Kontrolle zu Hause war oder sonst eine Übernachtungsmöglichkeit hatte, für die er nichts bezahlen musste? Auch in solchen Fällen wurden – trotz rechtmäßigen Verhaltens des Fahrers – nach dieser Behördenpraxis Strafen verhängt.

STELLUNGNAHME EU-KOMISSION

Die EU-Kommission hat auf eine Anfrage hin nun klargestellt, dass kein Fahrer verpflichtet ist, Hotelrechnungen oder sonstige Dokumente als Beweismittel mit sich zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen. Erfolgt dennoch eine Bestrafung, so hat diese keine rechtliche Grundlage und ist daher unzulässig. Eine Strafbarkeit ist vielmehr nur dann gegeben, wenn der Fahrer vom Kontrollorgan beim Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug betreten wird. In allen übrigen Fällen ist eine Bestrafung aber jedenfalls unzulässig. Begründet hat die Kommission ihre Rechtsansicht übrigens damit, dass Art 36 VO (EU) Nr. 165/2014 abschließend aufzählt, welche Dokumente der Fahrer mit sich führen und jederzeit bei Kontrollen vorlegen können muss. Beweismittel für die Einhaltung der Ruhezeit außerhalb des Fahrzeugs sind darin nicht genannt, daher müssen sie auch nicht mitgeführt werden und kann dem Fahrer ihr Fehlen nicht zum Vorwurf gemacht werden.

FAZIT

Erhalten Fahrer Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen das Verbot, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, so muss genau geprüft werden, wann und unter welchen Umständen die Kontrolle stattgefunden hat. Wurde der Fahrer nicht während seiner Ruhezeit vom Kontrollorgan im Fahrzeug angetroffen, so besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Bestrafung unzulässig ist und wirksam bekämpft werden kann. Ob bereits bezahlte derartige Geldstrafen erfolgreich zurückgefordert werden können, ist im Einzelfall zu prüfen und hängt von der Rechtslage im betreffenden Mitgliedsstaat ab.

AUF EINEN BLICK

- **Laut EuGH-Urteil zur Lenk- und Ruhezeitenverordnung darf die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit nicht im Lkw verbracht werden.**
- **Die Mitgliedsstaaten führen nun vermehrt Kontrollen durch und verhängen bei Verstößen gegen das Verbot Strafen.**
- **Fahrer sind aber nicht verpflichtet, bei Straßenkontrollen Hotelrechnungen oder andere Dokumente vorzulegen.**
- **Erfolgt dennoch eine Bestrafung, so sollte diese genau geprüft und gegebenenfalls bekämpft werden. In einigen Fällen wurde bereits rechtswidrig bestraft.**

ZUM AUTOR

Rechtsanwalt
Dr. Dominik Schärmer,
Transportrecht
Ungargasse 15/5,
1030 Wien
Tel.: +43 1 310 02 46
Fax: +43 1 310 02 46-18
E-Mail: kanzlei@schaermer.com
www.schaermer.com

Dr. Dominik Schärmer
RECHTSANWALT

EXPERTEN-TIPP

Cyber Crime betrifft uns alle

Von
Michael Patocka,
Geschäftsführer
IRM-Kotax.
m.patocka@irm-kotax.com

Aus aktuellem Anlass darf ich mich wieder mit dem Thema Cyber-Kriminalität in Erinnerung rufen. Die jüngste Schlagzeile in einer Tageszeitung, dass eines der größten heimischen Bauunternehmen einer Cyber Attacke zum Opfer fiel, sollte uns zu denken geben! Das Ausmaß des Angriffs war zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht feststellbar, aber es dürfte beträchtlich sein. Parallel dazu wurde berichtet, wie sich der österreichische Staat in Zukunft gegen Cyber Crime absichern will. Spektakuläre Ereignisse dieser Art finden tagtäglich vor unserer Tür statt – und es werden täglich mehr! Ein paar Beispiele aus unserem Kundenkreis: In einer dänischen Fabrik wurde die Produktion acht Tage lahmgelegt – Schadensumme rund 1,2 Millionen Euro. Ein Unternehmen in Niederösterreich wurde Opfer eines manipulierten Mails: Schaden 180.000 Euro. Eine Gemeinde in selbigem Bundesland wurde per Schadensoftware erpresst: Schaden rund 45.000 Euro. Einer Tankstellenkette wurde die Datenleitung blockiert: Schaden durch Ausfall und Erpressung ca. 135.000 Euro.

Die Aufzählung aller uns bekannten Schadenfälle unserer Kunden würde diesen Rahmen sprengen. Ich kann Ihnen nur wirklich empfehlen, sich dieses Thema zu Herzen zu nehmen und sich im Falle des Falles gegen finanzielle Verluste zu schützen. Unser Unternehmen hat speziell für Ihre Branche einen Versicherungsschutz entwickelt, der Sie vor allen nur erdenklichen Problemen, die aus dem Internet auf Sie zukommen können, optimal absichert. Gemeinsam mit dafür spezialisierten Anwälten haben wir einen Rahmenvertrag erstellt, der jeden möglichen Schaden abdeckt, so wie Sie es schon von unserem gemeinsam mit der WKO entwickelten Spezial-Strafrechtsschutz kennen. Unter www.irm-kotax.com finden Sie unter der Rubrik „Cyber Risk“ vorab schon alle Informationen, bei einer persönlichen Beratung mit unseren Spezialisten wird der optimale Versicherungsschutz für Ihr Unternehmen ausgearbeitet. Wir bieten Ihnen an, Sie betreffend Versicherung ins 21. Jahrhundert zu begleiten.

BEZAHLTE ANZEIGE

„Unser Wissen ist Ihre Sicherheit.“
Tel. 01 503 62 33
irm kotax
VERSICHERUNGSSYSTEME
www.irm-kotax.com